

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher  
Bundesminister

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

martin.kocher@bma.gv.at  
+43 1 711 00-0  
Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.367.138

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)6752/J-NR/2021

Wien, am 20. Juli 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Wolfgang Zanger und weitere haben am 20.05.2021 unter der Nr. 6752/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Arbeitsinspektoratsüberprüfung bei Scheinfirmen im Bundesland Oberösterreich** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 4**

- *Wurden die oben gelisteten Scheinfirmen aus dem Bundesland Oberösterreich zu irgendeinem Zeitpunkt durch das Arbeitsinspektorat überprüft?*
- *Wenn ja, wann, und auf welcher rechtlichen Grundlage?*
- *Welches Ergebnis hatte diese Überprüfung?*
- *Welche rechtlichen Konsequenzen hatte diese Überprüfung?*

Folgende Unternehmen wurden auf Grundlage des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 (ArbIG) überprüft:

Unternehmen	Datum der Überprüfung	Ergebnis der Überprüfung
Concept Bau & Planung GmbH Hofgasse 11 4063 Hörsching	11.10.2018	Übertretungen der Bauarbeiterenschutzverordnung Aufforderung nach § 9 ArbIÖG
	4.12.2018	Baustellenkontrolle, keine Übertretungen festgestellt

### Zu den Fragen 5 bis 7

- *Wer war zum Zeitpunkt der Überprüfung durch das Arbeitsinspektorat der gewerberechtliche Geschäftsführer der jeweiligen Scheinfirmen aus dem Bundesland Oberösterreich?*
- *Wer war zum Zeitpunkt der Überprüfung durch das Arbeitsinspektorat der handelsrechtliche Geschäftsführer der jeweiligen Scheinfirmen aus dem Bundesland Oberösterreich?*
- *Wer war zum Zeitpunkt der Überprüfung durch das Arbeitsinspektorat der Eigentümer der jeweiligen Scheinfirmen aus dem Bundesland Oberösterreich?*

Daten zu gewerberechtlichen und handelsrechtlichen Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern sowie zu Eigentümerinnen und Eigentümern von Unternehmen werden grundsätzlich weder im Rahmen der Tätigkeits erfassung noch zu den Betriebsdaten erfasst.

Erforderlichenfalls kann zu bestimmten Unternehmensdaten eine Abfrage im Firmenbuch erfolgen.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

